

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Satzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Neufassung vom 5. Juli 2010

Telefon: 030 9021-3506

Präambel

Der Verwaltungsrat des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2010 auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2005 (GVBl. für das Land Berlin Nr. 13 vom 11. April 2006, S. 300 und GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 4 vom 25. April 2006, S. 49) nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Gleichbehandlungsklausel

Im Text werden soweit wie möglich weibliche und männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Nur aus Gründen der Lesbarkeit wurde in Einzelfällen auf die explizite Nennung beider geschlechtsspezifischer Endungen verzichtet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Anstalt führt den Namen „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Sitz der Anstalt ist Potsdam. Sie unterhält Standorte in Berlin und Cottbus.

(3) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel in folgender Form:



§ 2

Aufgaben der Anstalt

Die Aufgaben der Anstalt ergeben sich aus Artikel 3 des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg

über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (Staatsvertrag).

§ 3

Organe der Anstalt

(1) Die Organe der Anstalt sind gemäß Artikel 4 des Staatsvertrags der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nicht gegenüber den Dienststellen der Trägerländer, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt

1. den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vorstands die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
2. im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
3. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die für Statistik zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

Die Befugnisse des Vorstands, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Anstalt abzugeben, bleiben unberührt.

(4) Im Übrigen sind die Regelungen des „Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen“ anzuwenden, soweit dem nicht die Vorschriften des Staatsvertrags, der Satzung oder der Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 6 der Satzung entgegenstehen.

§ 4

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei von Berlin und Brandenburg benannten Vertretern.

(2) Die Landesregierungen bestellen die von ihnen zu benennenden Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Sie können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit abberufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte des Verwaltungsrates bis zur Bestellung eines jeweils neuen Verwaltungsratsmitgliedes fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes wird ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes be-

stellt. Über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder befindet die für Statistik zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

(3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Verwaltungsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an einer Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder hierzu ermächtigte Dritte (Stimmboten) überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe des abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern alle fünf Jahre eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Dabei sollten der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz zwischen den Trägerländern alternieren und jeweils nicht aus einem Land kommen. Scheidet die den Vorsitz führende Person oder deren Stellvertretung aus dem Amt aus, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(5) Die den Vorsitz führende Person vertritt den Verwaltungsrat nach außen und ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates, Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die ihm durch den Staatsvertrag und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben; er überwacht die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Ihm steht ein uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zu.

(2) Der Verwaltungsrat handelt durch die/den Vorsitzende/n. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Personalangelegenheiten des Vorstandes und seines Vertreters. Er wird hierbei durch das den Vorsitz führende Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Angelegenheiten der Anstalt gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Staatsvertrages.

(4) Folgende Geschäfte und Maßnahmen, für die der Vorstand zuständig ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen hinsichtlich der Höhe des Miet-, Pacht- und Leasingzinses, soweit sie einen jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingzins von 250 000 Euro übersteigen, alle weiteren über den Abschluss hinausgehenden Punkte wie die nähere Ausgestaltung und Einzelheiten der Verträge obliegen dem Vorstand,
3. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen das Land Berlin oder das Land Brandenburg oder gegen Unternehmen, an

denen einer der Anstaltsträger oder beide zusammen mit Mehrheit beteiligt sind, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und

4. der Abschluss von Rechtsgeschäften, an denen Verwaltungsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter eines Dritten wirtschaftlich beteiligt sind.

(5) Der Verwaltungsrat kann im Übrigen festlegen, dass bestimmte Geschäfte und Maßnahmen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Außerdem kann er für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Vorstand

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus Artikel 7 des Staatsvertrages.

(2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, dem Staatsvertrag, dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

(4) Ohne Einwilligung des Verwaltungsrats darf der Vorstand während seiner Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebenämter, die keine Ehrenämter sind, ausüben. Sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweigs der Anstalt, die keine Ehrenämter sind, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

(5) Der Vorstand hat im Rahmen der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Verletzt er seine Pflichten schuldhaft, ist er der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7

Vertretung der Anstalt

(1) Erklärungen im Namen der Anstalt werden unter der Bezeichnung „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Vorstands bzw. seiner Vertretung.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand weiteren Beschäftigten der Anstalt Zeichnungsbefugnisse erteilen.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer jeweils vertretungsberechtigten Person.

(4) Die Anstalt wird bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

§ 8

Unterrichtung des Verwaltungsrats

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über seine strategische Planung und andere grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen und wesentlichen Abweichungen von den im Wirtschaftsplan genehmigten Ansätzen zu berichten.

(2) Durch den Vorstand sind für das Finanzcontrolling dem Verwaltungsrat Berichte nach einem vom Verwaltungsrat vorgegebenen Muster zu übermitteln. Die Berichte sind dem Verwaltungsrat jeweils zu folgenden Terminen - unabhängig von Sitzungsterminen - vorzulegen:

1. Für das 1. Quartal bis spätestens 15.05.,
2. für das 2. Quartal bis spätestens 15.08.,
3. für das 3. Quartal bis spätestens 15.11. und
4. für das 4. Quartal bis spätestens 15.02. des Folgejahres (vorläufiger Jahresabschluss).

(3) Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mitzuteilen. Dazu gehören Störungen im Betriebsablauf und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Anstalt sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 9

Wirtschaftsplan

(1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans geführt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand erstellt spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß § 275 HGB) nach dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Muster und weiteren Maßgaben zu gliedern. Ein Mehrjahresplan über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ist vorzulegen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen und nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahrs gemäß § 108 i. V. m. § 110 LHO der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

(5) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahrs, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung und der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung er-

folgt im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

§ 10

Jahresabschluss, Prüfung, Beschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss), den Lagebericht aufzustellen und einen Geschäftsbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Verwaltungsrat vor. Der Geschäftsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Der Verwaltungsrat hat unverzüglich nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands zu beschließen. Die Entlastung des Vorstandes bedarf der Genehmigung der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs (§ 109 LHO). Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung finden die Grundsätze erweiterter Rechnungsprüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes Anwendung. Bei der Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers übt die für Statistik zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs die Rechte des Landes im Einvernehmen mit der für Statistik zuständigen obersten Landesbehörde Berlins und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Brandenburgs aus. Das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ist vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeizuführen.

§ 11

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle im Sinne des Brandenburger Personalvertretungsgesetzes wird beim Verwaltungsrat gebildet. Dem Verwaltungsrat kommt als oberstem Organ der Anstalt das Recht zur Letztentscheidung gemäß § 73 Absatz 1 BbgPersVG zu.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 27. Juni 2007 (ABl. für Brandenburg S. 1786) außer Kraft.

I.

Die Satzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2010 (ABl. S. 1214) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Gleichbehandlungsklausel“ wird aufgehoben.
2. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Personalangelegenheiten des Vorstandes und seiner Vertretung.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Anstelle eines 4. Quartalsberichtes ist ein vorläufiger Jahresabschluss bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu erstellen, damit die Jahresabschlussprüfung durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer bis Ende März des Folgejahres durchgeführt werden kann.“

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Erste Änderung der Satzung
des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg**

Vom 6. Juni 2019

Präambel

Der Verwaltungsrat des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2005 (GVBl. für das Land Berlin Nr. 13 vom 11. April 2006, S. 300 und GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 4 vom 25. April 2006, S. 49) nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen:

II.

Gemäß § 12 Satz 1 der Satzung tritt diese Änderung der Satzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.